

Sachverhalt – Fall 4: „Schwarze Kassen bei der S-AG“ (1/2)

A ist leitender Angestellter bei der in der bayerischen Großstadt M ansässigen S-AG und einer von vier sog. „Bereichsvorständen“ einer Unternehmenssparte der S-AG, die für den Bau von Kraftwerken zuständig ist. Als „Bereichsvorstand“ ist A unmittelbar unter der Ebene des Zentralvorstandes der S-AG tätig. Ihm obliegen u.a. die kaufmännische Leitung seines Geschäftsbereiches sowie die Umsetzung der Compliance-Vorschriften. Trotz dieser Compliance-Vorschriften existiert in dem betroffenen Geschäftsbereich ein etabliertes System von Bestechungsgeldern, die auf einem liechtensteinischen Kontengeflecht sowie in sog. „schwarzen Kassen“ in der Schweiz verwaltet werden. Nachdem A vom ursprünglichen Verwalter des Kontengeflechts und der Kassen anlässlich dessen Pensionierung über die Existenz der Gelder informiert wurde, stellt er diese nicht als Aktiva in die Buchführung ein und offenbart die Existenz der Gelder auch nicht dem ahnungslosen Zentralvorstand der S-AG.

Als der italienische Energiekonzern E Aufträge im Volumen von insgesamt über 300 Mio. € zur Lieferung von Gasturbinen europaweit ausschreibt, besticht A einen Angestellten der E im „Bayerischen Hof“ in M mit einer Zahlung in Millionenhöhe, um zugunsten der S-AG auf die Auftragsvergabe Einfluss zu nehmen. Zur Durchführung der Zahlung bedient er sich des liechtensteinischen Kontengeflechts sowie der schwarzen Kassen in der Schweiz. Die S-AG erwirtschaftet aus dem Auftrag der E einen Gesamtgewinn in Höhe von 103,8 Mio. €.



Sachverhalt – Fall 4: „Schwarze Kassen bei der S-AG“ (2/2)

Aufgabe:

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A nach dem StGB.

Bearbeitervermerk:

§§ 283 ff. StGB sind nicht zu prüfen.

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Zur Vertiefung:

BGHSt 52, 323; LK-Schünemann, § 266 Rn. 161; Mansdörfer, JuS 2009, 114; Hefendehl, in: FS Samson, S. 295.